



HVBG

HVBG-Info 09/1987 vom 30.04.1987, S. 0720 - 0726, DOK 473/017-BSG

**Gewährung von Rente an frühere Ehefrau gemäß § 1265 Abs. 1 RVO
- BSG-Urteil vom 26.02.1987 - 4a RJ 11/86**

Gewährung von Rente an frühere Ehefrau gemäß § 1265 Abs. 1 Satz 1
Alternative 1 RVO (vgl. dazu § 592 Abs. 1 RVO)

- Unterhaltsverpflichtung - Beitrag zum Unterhalt -
Unterhaltsverzicht;

hier: BSG-Urteil vom 26.02.1987 - 4a RJ 11/86 -

Das BSG hat mit Urteil vom 26.02.1987 - 4a RJ 11/86 - folgendes
entschieden:

Orientierungssatz:

Unterhaltsverpflichtung - Beitrag zum Unterhalt -
Unterhaltsverzicht:

1. Soweit § 1265 Abs. 1 S. 1 RVO darauf abstellt, daß der
Versicherte "zur Zeit seines Todes" Unterhalt nach dem EheG zu
leisten hatte, ist nicht allein der "Zeitpunkt des (seines)
Todes" maßgebend. Vielmehr ist darunter nach ständiger
Rechtsprechung des BSG der letzte wirtschaftliche Dauerzustand
zu verstehen.
2. Hat sich das Vermögen des Versicherten schon in einem Umfang
verringert, daß ihm auch die Leistung eines Unterhaltsbeitrags
nicht mehr zumutbar ist, verhindert dieser Umstand die
Entstehung des geltend gemachten Anspruchs auf
Geschiedenenwitwenrente nicht.